

Erstausgabe 14 Tage.
Wochenspreis
1,50 Mk.
In bester im Verlag
"Die Eiche", Berlin
N.D. 55, Greifswalder
Straße 222.

Die Eiche

Einzelnummern für die sechs-
gestaltene Vierteljahrs-
20 Pfg.
Arbeitsmarkt 15 Pfg.
Ortsvereinsanzeigen
10 Pfg.

Organ des Gewerkschaftsvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 31/32

Berlin, den 8. August 1930

41. Jahrg.

Fernsprechanstalt
Alexander 4719

Alle Zuschriften für "Die Eiche" an P. Volkman, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Postsendungen sind zu adressieren: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N.D. 55, Greifswalderstr. 222. Samtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, N.D. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach 89921 beim Postfachamt Berlin N.D. 7.

Fernsprechanstalt
Alexander 4719

Die Auswähle im Kartellwesen.

Wir haben schon bei verschiedenen Gelegenheiten Proben von der ungeheuren Preispanne veröffentlicht, die durch Kartell-Preisbildung entstehen. Man darf die Behauptung aufstellen, daß im heutigen Wirtschaftsleben keine Erscheinung so bedauerlich ist, als wie diese Preispolitik der Unternehmer-Kartelle. Man redet vom Preisabbau und will dadurch den beabsichtigten Lohnabbau begründen, in Wirklichkeit sind die hohen Preise auf allen Gebieten unseres Wirtschaftslebens zum größten Teil künstlich festgesetzt, ohne Rücksicht auf den Erzeugerpreis. Und das hat die Wirkung, daß der Produzent und der Konsument viel zu weit von einander stehen und sich dazwischen ungeheure Verdienste ergeben, die in die Taschen von Personen fließen, die mit der Herstellung des Produktes wenig oder garnichts zu tun haben.

Auf der großen Tagung in Frankfurt a. M., wo der Hauptverband deutscher Bauingenieurvereine, Verein für Wohnungsreform und verschiedene andere Korporationen Anfang Juni zusammen waren, ist u. a. ein Fall bekanntgegeben, der für die Kartellwirtschaft charakteristisch ist. Der Verbandszement kostete in Halberstadt frei Baustelle, von dem nur 15 Kilometer entfernten Betriebe bezogen, die Wagenladung zu 10 Tonnen 540 Mk., von einem rund 100 Kilometer entfernten liegenden ringförmigen Werk 435 Mk., also für eine Wagenladung 104,40 Mk., weniger bei genau gleicher Güte. Die Kartellmenschen fragen, wenn man etwas derartiges vorbringt, "wieviel Prozent der Neubautkosten macht der Zement schon aus?" Das ist aber ein Ablenkungsmanöver, denn nicht so darf die Frage lauten, sondern, wie ist dieser Ueberpreis von 20 Prozent zu rechtfertigen, und das kann bei unserer darniederliegenden Wirtschaft durch nichts bewiesen werden. Es ist weiter nichts, wie eine Ausbeutung der Konsumenten.

Das ist aber nicht ein Einzelbeispiel. Was erleben wir bei den Eisenpreisen, die in der letzten Zeit eine so große Rolle in der Öffentlichkeit gespielt haben. Im Mai betrug der Weltmarktpreis für die Tonne Formeisen Mk. 101,50, der deutsche Inlandsverbraucher zahlte im Durchschnitt Mk. 150. Bei Stabeisen betrug der Weltmarktpreis Mk. 107,50, in Deutschland mußten gezahlt werden Mk. 152,—. Bei Grobblech betrug der Weltmarktpreis Mk. 129,—, der deutsche Preis Mk. 161,—. Ebenso verschieden ist der Preis in den einzelnen Ländern, wo durch die Monopolpreise die deutsche Industrie immer am meisten belastet ist. So kostete z. B. in Deutschland im Mai d. Js. das Sieberei-Roh Eisen III ab Wert Mk. 85,—, in England 67,70, in Frankreich Mk. 80,25, Stabeisen: Deutschland Mk. 141,—, England Mk. 130,—, Frankreich Mk. 112,34. Ähnlich liegen die Verhältnisse bei Aluminium, wo es sich um ein europäisches Kartell handelt. Auch dort ist eine kolossale Preisüberhebung vorhanden.

In der Motorrad-Industrie wird eine GmbH. gegründet, die 98 Prozent aller Motorräder am deutschen Markt erfährt. Preisveränderungen dürfen in Zukunft von den Fabriken nur nach vorheriger Anmeldung beim Kartell vorgenommen werden. Dieses diktiert also die Preise, die natürlich so hoch wie möglich nach oben gedrückt werden.

Ähnlich liegt es bei der Kohle. Der Preis wird von oben herunter festgesetzt, ungeachtet, ob eine Berechtigung vorliegt oder nicht und der Konsument muß bezahlen. So hat in Berlin die Arbeitsgemeinschaft der Berliner Kohlenhändler eine Erhöhung der Brickettpreise um 10 Pfg. pro Zentner beschlossen, die Erzeugerpreise sowie die Frachtkosten sind die gleichen geblieben, lediglich, um den jetzt schon überhöhen Handelsnutzen zu erhöhen. Der bisherige Preis hier ist schon in keiner Weise rechtfertigbar, denn die Kohle, die 70—80 Pfg. ab Grube kostet, wird in Berlin für 120—130 Pfg. verkauft. Selbst wenn Fracht, Abfahren, Trägerlohn und alles auf das reichlichste berechnet ist, bleibt noch ein Teil Verdienst übrig, von dem man nicht feststellen kann, wer ihn in die Tasche steckt. Dabei kann doch von einer Kohle-Knappheit nicht die Rede sein; es wird verärgert gezettelt, weil man nicht weiß, wohin mit den Kohlen.

Der Linoleum-Trust, der wegen seines rigorosen Vorgehens in der Preisbildung am meisten berüchtigt ist, will jetzt die Gewinnpanne noch mehr vergrößern. Bisheran bestanden gewisse Richtpreise, die in Zukunft zu Pflichtpreisen gemacht werden. Für die gebräuchlichste Sorte wird der Preis um 15 Pfg. pro Quadratmeter ohne jeden Grund erhöht. Auf die Verkäufer im Kleinhandel wird ein ungeheurer Druck ausgeübt und wenn festgestellt wird, daß jemand billiger verkauft, wird er bestraft oder es wird ihm die Belieferung abgeschnitten.

Wir könnten diese Beispiele noch unendlich vermehren. Das "Prager Tageblatt" hat kürzlich ausgerechnet, daß in Deutschland durch die Preispolitik der Kartelle ein Ueberpreis von durchschnittlich 10 v. H. gezahlt wird. Es hat dabei Vergleiche angestellt zwischen den natürlichen Preisen und den durch die Kartelle "geregelten" Preisen. Durch diese Kartellstellen wird dem deutschen Volke ein Tribut aufgeladen, der auf jährl. 1,7 Milliarden zu beziffern ist, demnach zahlt das deutsche Volk jährlich soviel an seine Kartelle, wie es nach dem Youngplan jährlich an Reparationen zu zahlen hat. Diese Entwicklung kann man doch nur als eine Ausbeutung schlimmster Art bezeichnen. Eine Nation, die durch den verlorenen Krieg in eine solche Situation geraten ist, wie wir sie in Deutschland zu verzeichnen haben, kann unmöglich auf die Dauer einen solchen himmelschreienden Zustand ertragen.

Herr Kütelhaus hat im "Tischler-Gewerk" vom 11. Juli noch eine neue Art von Kartellbildung propagiert und zwar werden Submissions-Kartelle empfohlen, diese sind sogar von Herrn Ministerialdirektor Dr. Reichardt-Dortmund auf der 5. Bauwoche angeregt worden. Herr Kütelhaus glaubt, daß gegen die Syndikate und Kartelle auf dem Baustoff-Markt nicht angegangen werden könne, weil hierzu die erforderlichen Machtmittel fehlen und deshalb sei es notwendig, daß das Bauhandwerk diese Submissions-Kartelle als Gegendruck einrichtet. Was aus dieser Blüte werden soll, ist vorläufig noch nicht ersichtlich.

Erfreulicherweise ist nun die verschärfte Kartellordnung seitens der Reichsregierung auf Grund der erlassenen Verordnungen veröffentlicht worden. Danach kann die Reichsregierung Verträge oder Beschlüsse der Kartelle für nichtig erklären oder eine bestimmte Art ihrer Durchführung untersagen. Sie kann anordnen, daß Parteien von diesen Verträgen zurücktreten können, sie kann ferner bei bestimmten Voraussetzungen die Eingangszölle für zollpflichtige Waren, auf die sich diese Bindungen beziehen, herabsetzen oder aufheben. Vor Erlass solcher Maßnahmen sollen allerdings die beteiligten Wirtschaftskreise gehört werden. Der vorläufige Reichswirtschaftsrat soll diese Maßnahmen begutachten. Der Unterschied gegenüber dem bisherigen Zustand besteht darin, daß die Regierung hier direkt eingreifen und vorgehen kann, während früher solche Maßnahmen beim Kartellgericht beantragt werden mußten.

Erfahrungsgemäß kommt es nicht auf den Inhalt und den Wortlaut einer gesetzlichen Bestimmung an, vielmehr ist ausschlaggebend, wie diese Bestimmungen ausgelegt und durchgeführt werden. Gegenüber dem schreienden Unrecht, welches durch die Kartelle dem deutschen Volke und der deutschen Wirtschaft zugefügt wird, muß der dringende Wunsch ausgesprochen werden, daß diese Verordnung nicht auf dem Papier stehen bleibt, sondern, daß sie ersprießliche Folgen hat. Der jetzige Reichsfinanzminister Dieblich ist als ein energischer Mann bekannt. Möge der 14. September einen Reichstag zustande bringen, der eine Mehrheit schafft, die in diesem Punkte ebenso energisch vorgeht, wie der Wortlaut der Verordnung es zuläßt. Durch schöne Reden und Flugblätter sowie durch Wahlpropaganda in den Zeitungen ist dem deutschen Volke gar nichts geholfen. Für eine Gesundung der Verhältnisse in unserem Vaterlande ist es notwendig, daß eine verantwortungsbewusste Mehrheit zustande kommt, die nicht bei jeder Gelegenheit auseinanderfällt und wo dann die elementaren Interessen der breiten Volksmasse an die Reaktion ausgeliefert werden.

Die Reichsregierung scheint jetzt auch in der Frage des Kartellwesens etwas intensiver vorzugehen.

Wie die Presse meldet, will die Regierung sich nicht darauf beschränken, auf Grund der von ihr erlassenen Notverordnung zur Frage des Kartellwesens den Reichswirtschaftsrat in Einzelfällen darüber gutachtlich zu hören, ob und unter welchen Umständen von ihr für notwendig erachtete Maßnahmen von ihm befürwortet werden, sondern sie hat dem Reichswirtschaftsrat eine größere und allgemeinere Aufgabe zugebracht. Im Verfolg dieser Absicht hat der Reichswirtschaftsminister am 29. Juli folgendes Schreiben an den Reichswirtschaftsrat gerichtet:

Der Herr Reichspräsident hat am 26. Juli 1930 die Verordnung zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände erlassen, die im "Reichsgesetzblatt" vom 27. Juli 1930 I S. 311 verkündet ist. Der fünfte Abschnitt dieser Verordnung enthält die Ermächtigung der Reichsregierung, bestimmte Maßnahmen zur Verhütung unwirtschaftlicher Preisbindungen zu treffen.

In Ausführung eines Beschlusses der Reichsregierung zu § 3 Satz 2 des fünften Abschnittes der Verordnung ersuche ich den Vorläufigen Reichswirtschaftsrat ergebenst, alsbald in eine Erörterung der für die Anwendung der Verordnung maßgebenden Gesichtspunkte einzutreten und sich dabei insbesondere zu folgenden Fragen gutachtlich zu äußern:

1. Uebertwiegen bei der gegenwärtigen Wirtschaftslage die volkswirtschaftlichen Nachteile von Preisbindungen den Vorteilen für die Gesamtwirtschaft derart, daß es notwendig erscheint, bis zur Ueberwindung der krisenhaften Zustände auf Preisbindungen jeder Art zu verzichten oder anstelle der Preisbindungen nur unverbindliche Richtpreise zuzulassen? Welche besonderen Gesichtspunkte ergeben sich dabei auf den Gebieten

- a) der Produktion, einschließlich des Leistungsgewerbes,
- b) des Großhandels,
- c) des Einzelhandels?

2. Empfiehlt es sich, soweit eine allgemeine Aufhebung von Preisbindungen nicht notwendig oder nicht möglich ist,

a) die Preisbindungen auf solchen Gebieten aufzuheben, auf denen preisgebundene Unternehmungen unter dem Druck der allgemeinen Wirtschaftslage oder ihrer besonderen Betriebsverhältnisse die festgesetzten Preise unter Umgehung der Bindungen nicht einhalten,

b) in einzelnen Fällen die Bindungen auf unangemessen hohe (volkswirtschaftlich nicht berechnete) Preise und Preisspannen aufzuheben? Wie kann das Vorliegen unangemessen hoher Preise im einzelnen Falle zutreffend ermittelt werden?

3. Empfiehlt es sich, soweit eine allgemeine Aufhebung von Preisbindungen nicht notwendig oder nicht möglich ist, die Preisbindung von Angehörigen der nächsten Wirtschaftsstufe, also z. B. von Angehörigen des Einzelhandels durch Produzenten oder Großhandel aufzuheben? Ist dies insbesondere mit Rücksicht auf die Preisbindung bei sogenannten Markenartikeln angezeigt?

Mit Rücksicht auf die Bedeutung und Eilbedürftigkeit dieser Klarstellungen wäre ich dankbar, wenn der Vorläufige Reichswirtschaftsrat die Aussprache hierüber in dem zuständigen Ausschusse mit tunlichster Beschleunigung aufnehmen wollte.

Hiermit ist dem Reichswirtschaftsrat die umfassende Aufgabe gestellt, die für die Anwendung der Verordnung maßgebenden Gesichtspunkte zu erörtern. Er soll also über den ganzen Komplex der Preisbindungen, unter besonderer Berücksichtigung der gegenwärtigen krisenhaften Zustände, Vorschläge machen, und sozusagen Ausführungsbestimmungen zu der in ihrer juristischen Fassung sehr weitgehenden, aber gerade darum auch sehr allgemein gehaltenen Verordnung der Regierung entwerfen. Die Fragestellung der Regierung lautet: Sollen Preisbindungen jeder Art aufgehoben und durch unverbindliche Richtpreise ersetzt werden, oder soll man sich darauf beschränken, die Preisbindungen auf solchen Gebieten aufzuheben, auf denen sie zwar formell noch bestehen, aber in der Praxis nicht innegehalten bzw. umgangen werden? Des weiteren

wird der Reichswirtschaftsrat aufgefordert, ein Urteil darüber abzugeben, ob in einzelnen Fällen unangemessen hohe Preise bzw. Preisspannen bestehen und aufgehoben werden sollen, und schließlich wird seine Aufmerksamkeit speziell auf die Preisbindung bei den sogenannten Markenartikeln gelenkt. Die Problemstellung bei allen diesen Fragen ist zweifellos sehr umfassend. Ob die Problemlösung selbst bei gutem Willen und intensiver Arbeit des Reichswirtschaftsrates in ausreichendem Maße positiv sein wird, bleibt abzuwarten. Es wäre schon ein großer Erfolg, wenn das starre Gebäude der Kartellpreise wenigstens in stärkere Bewegung geraten würde. In keinem Falle sollte man es auf diesem Gebiete aber bei effektvollen, für die Praxis unwirksamen, Gesten bewenden lassen. Nichts wäre schädlicher, als wenn auf dem Kartellgebiete die Berge ins Kreischen gesetzt würden, und schließlich doch nur ein kleines Mäuslein dabei das Licht der Welt erblickte.

31

Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

In der Sitzung des Haupttarifamtes, die am 15. Juli in Berlin stattfand, hand, wie üblich als erster Punkt auf der Tagesordnung der

Bericht der Obmänner.

Die Obmänner des Haupttarifamtes haben seit der letzten Sitzung in zwei Fällen an der Beilegung von Streitigkeiten mitgewirkt. In dem einen Fall handelte es sich um eine Ferienstreitfrage in Unglück, in dem anderen um eine Akkordstreitfrage in Düsseldorf. In beiden Fällen haben sich die Parteien verständigt, so daß eine Entscheidung nicht erforderlich war.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft einen

Streitfall in Leipzig über die Höhe des Kostgeldes für Lehrlinge

In dem zur Entscheidung stehenden Fall sind dem klagenden Lehrling von seinem Kostgeld Abzüge gemacht worden für veräunzte Arbeitszeit, und zwar wurden diese Veräunzungen verursacht durch den Besuch der Berufsschule, durch gelegentliche Feiertage, durch Krankheitsstage und durch vom Lehrmeister angeordnete Kurzarbeit. Der Lehrling verlangt als Kostgeldentschädigung einen wöchentlichen Pauschalbetrag in Höhe des 48fachen des tariflich festgesetzten Stundenlohnes. Der Arbeitgeber bestreitet die Berechtigung dieser Ansprüche und steht auf dem Standpunkt, daß die Kostgeldsätze nach dem Anhang zum Mantelvertrag bzw. dem Bezirkstarifvertrag für das sächsische Holzgewerbe nur nach geleisteten Beschäftigungsstunden zu vergüten sind.

Die diesem Streit zugrunde liegende Frage hat bereits wiederholt die Arbeitsgerichtsbarkeit beschäftigt, und es liegen widersprechende Entscheidungen von Landesarbeitsgerichten vor. Ein Fall unterliegt zurzeit der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts, das auf den 18. Oktober Verhandlungstermin angesetzt hat.

Das Haupttarifamt hat die Frage erörtert, ob es seine Entscheidung aussetzen soll bis nach der Erledigung des vor dem Reichsarbeitsgericht schwebenden Falles. Es kam zu dem Ergebnis, daß es sich um einen Streit über die Auslegung des Mantelvertrages handelt, den das Haupttarifamt zu entscheiden hat, unabhängig von der Entscheidung der Gerichte.

Im Laufe der sachlichen Verhandlungen stellte sich das Fehlen eines wichtigen Beweismittels heraus. Deshalb wurde die Entscheidung vertagt.

Bei den folgenden beiden Punkten der Tagesordnung handelt es sich um

Akkorddifferenzen in Düsseldorf.

In dem ersten der beiden Fälle lag der Differenz zugrunde der folgende

Streitgegenstand:

Der betriebliche Akkordtarif der Firma St. in Düsseldorf lautet in seiner Schlußbestimmung:

„Vorstehenden Akkordgrundpreisen liegt der ab 1. Oktober 1927 geltende Tariflohn von 1,10 Mk. zugrunde.“

Bei Veränderung des Tariflohnes ändern sich die Preise entsprechend.

Die Kündigung der Akkordgrundpreise kann halbjährlich zum 1. April oder 1. Oktober jedes Jahres erfolgen, vorausgesetzt, daß die Kündigung 4 Wochen vorher erfolgt.“

Die Firma kündigte diesen Akkordtarif zum 1. April 1929. Sie erkennt an, daß Veränderungen in der Arbeitsweise im Sinne des § 36 des Mantelvertrages nicht vorliegen. Die Kündigung ist erfolgt, weil nach Ansicht der Firma die ungünstige Wirtschaftslage dazu zwingt, die Herstellungskosten herabzusetzen. Die Firma hat der Belegschaft neue, reduzierte Akkordpreise an. Die Verhandlungen zwischen der Firma und der Belegschaft scheiterten. Nach Ablauf der Kündigungsfrist des Akkordtarifes ließ die Firma nur noch in Zeitlohn arbeiten. Sie hält sich hierzu für berechtigt, weil der betriebliche Akkordtarif nicht mehr bestche.

Die Arbeitnehmer bestreiten dies. Sie verlangen auf Grund des § 34 des Mantelvertrages, zu den bisherigen Akkordpreisen in Akkord arbeiten zu dürfen. Der Akkordtarif laut § 34 des Mantelvertrages Bestandteil

des Düsseldorf Lohntarifs. Die Kündigungsklausel des betrieblichen Akkordtarifes hätte nur den Sinn gehabt, Kündigungsfrist durchgeführt werden dürfen. Dagegen legt das Akkordrevisions im Sinne des § 36 des Mantelvertrages erst nach Einhaltung der vorgesehenen Kündigungsfrist durchgeführt werden dürfen. Dagegen legt die Firma den Sinn der Kündigungsklausel so aus, daß sie den betrieblichen Akkordtarif auch vor Beendigung des bezirklichen Lohntarifs zum Ablauf bringen könne. Die Obmänner des Bezirkstarifamtes haben den Streit gemäß § 23 des Schiedsvertrages ohne Vorentscheid dem Haupttarifamt überwiesen.

Entscheidung:

Die Kündigungsklausel des betrieblichen Akkordtarifes widerspricht den Vorschriften des § 34 des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe und ist deshalb ungültig.

Gründe:

Nach § 34 des Mantelvertrages sind die betrieblichen Akkordtarife Bestandteil des Bezirkstariflohntarifs. Sie haben die gleichen Kündigungsfristen wie der Lohntarif. Für andere Kündigungsfristen läßt der Mantelvertrag keinen Spielraum.

Die Firma ist berechtigt, Veränderungen der Akkordpreise im Sinne des § 36 des Mantelvertrages ohne Kündigung des Akkordtarifes zu verlangen. Andererseits sind Akkordpreise, auf die der § 36 des Mantelvertrages keine Anwendung findet, für die Geltungsdauer des Bezirkstariflohntarifes unabänderlich. Auf Verlangen des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmer sind Arbeiten zu dem tariflich festgelegten Akkordpreis auch in Akkord auszuführen.

In dem zweiten Fall ergab die vor dem Haupttarifamt geführte Verhandlung den folgenden

Streitgegenstand:

Der betriebliche Akkordtarif der Firma Gebr. Sch. in Düsseldorf enthält u. a. folgende Bestimmungen:

a) Die Preise dieses Akkordtarifes gelten bei einem vertraglichen Durchschnittslohn von 1,08 Mk. Vertragliche Veränderungen dieses Lohnes finden auf die Akkordpreise prozentuale Anwendung, sofern nicht die Vertragsparteien gelegentlich der Lohnverhandlungen etwas anderes vereinbaren.

b) Dieser Vertrag tritt am 1. Juni 1927 in Kraft und ist Bestandteil des für die Düsseldorf Holzindustrie geltenden Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar 1927. Er hat dieselbe Lauf- und Kündigungsfrist wie dieser Mantelvertrag.

Die Firma vertritt die Auffassung, daß dieser Akkordtarif, der unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den am 2. Juni 1929 abgelaufenen Mantelvertrag abgeschlossen wurde und die in diesem Mantelvertrag festgelegte Kündigungsfrist enthält, keinesfalls nach den Bestimmungen des zurzeit geltenden Mantelvertrages zu kündigen ist. Obwohl der Akkordtarif heute noch im Betriebe Anwendung finde, hätte er rechtlich doch mit dem Ablauf des Mantelvertrages am 2. Juni 1929 geendet. Ein neuer Akkordtarif sei später nicht ausdrücklich vereinbart worden. Es sei zu prüfen, zu welchem Zeitpunkt der Akkordtarif jetzt gekündigt werden könne. Es könne nicht angenommen werden, daß die Kündigungsklausel des Akkordtarifes auf den neuen Mantelvertrag übernommen worden sei, da sonst der Akkordtarif erst mit dem gegenwärtigen Mantelvertrag endigen würde. Nach Ansicht der Firma hat der Akkordtarif die gleiche Kündigungsfrist wie das Einzelarbeitsverhältnis, nämlich 2 Stunden.

Die Belegschaft vertritt die Auffassung, für den Akkordtarif sei an Stelle der Kündigungsfrist des alten Mantelvertrages die Kündigungsfrist des Mantelvertrages vom 5. Juni 1929 getreten.

Die Obmänner des Bezirkstarifamtes haben den Streit gemäß § 23 des Schiedsvertrages ohne Vorentscheid dem Haupttarifamt überwiesen.

Entscheidung:

Der betriebliche Akkordtarif der Firma Gebr. Sch. ist gemäß § 34 des Mantelvertrages Bestandteil des geltenden Bezirkstariflohntarifes. Er läuft ohne besondere Kündigung jeweils mit diesem Bezirkstarif ab.

Gründe:

Durch den Schiedspruch über die tariflichen Entlöhne vom 5. Juni 1929 sind die damals bestandenen betrieblichen Akkordtarife grundsätzlich auf den neuen Bezirkstariflohntarif übergegangen. Die Parteien haben diesen Akkordtarif bisher im Sinne des Bezirkstariflohntarifes auch praktisch gehandhabt. Sie streiten lediglich über die Gültigkeit der Kündigungsklausel, die dem betrieblichen Akkordtarif die Laufdauer des Mantelvertrages zuspricht. Diese Kündigungsklausel des Akkordtarifes steht aber sowohl zu dem früheren wie zu dem jetzigen Mantelvertrag im Widerspruch und ist deshalb ungültig. Nach § 35 des abgelaufenen Mantelvertrages und nach § 34 des gegenwärtigen Mantelvertrages sind die betrieblichen Akkordtarife Bestandteil des Bezirkstariflohntarifes und laufen ohne besondere Kündigungsfrist jeweils mit diesem ab.

Das Haupttarifamt beschäftigte sich sodann mit einer grundsätzlichen Frage, die verursacht ist durch die

Anforderung eines Gutachtens durch das Arbeitsgericht Reichenhall über die Auslegung des § 45 des Mantelvertrages.

Die Obmänner des Haupttarifamtes werden öfters von Arbeitsgerichten um Gutachten für die Auslegung von Vertragsbestimmungen angegangen. Die Obmänner sind darin einig, daß Gutachten nur zu erbitten sind, wenn bei dem Streitfall Außensteiter in Betracht kommen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vertragsparteien sind die tarifvertraglichen Instanzen für die Entscheidung zuständig.

Gutachten sollen nur abgegeben werden, wenn es sich um Fragen handelt, über welche das Haupttarifamt bereits entschieden hat. Werden Fragen gestellt, in welchen die Ansichten der Obmänner auseinandergehen und über welche eine Entscheidung des Haupttarifamtes noch nicht vorliegt, dann soll in dessen nächster Sitzung über die Beantwortung entschieden werden.

Dieser grundsätzlichen Stellung stimmt das Haupttarifamt zu.

In dem vorliegenden Fall handelt es sich um das Folgende:

Vor dem Arbeitsgericht Reichenhall ist eine Klage anhängig, in welcher die Auslegung des § 45 unseres Mantelvertrages strittig ist. Dieser Paragraph lautet:

„Als Montagearbeiten gelten Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes an Orte, die länger als 4 Stunden in Anspruch nehmen. Für diese Arbeiten ist neben dem Fahrgehalt ein Lohnzuschlag zu gewähren.“

Das Arbeitsgericht ersucht das Haupttarifamt um ein Gutachten über die Auslegung dieser Vertragsbestimmung, da der Streitfall für das bayrische Schreinergerberge grundsätzliche Bedeutung habe. Zu dem Streitfall selbst führt das Arbeitsgericht aus:

„Nach Anschauung der Kläger bezieht sich die Zeitbestimmung von 4 Stunden auf die Arbeit als Ganzes und gleichzeitig auf die Beschäftigungsdauer des einzelnen Arbeiters, insofern, als lohn erhöhende Montagearbeit vorliegen soll, wenn ein Arbeiter beispielsweise an einem bestimmten Neubau den ersten Tag 3 Stunden, den zweiten 2 Stunden, den dritten Tag 3 Stunden usw. arbeitet, bis der Bau bzw. die daran zu leistende Schreinerarbeit desselben Unternehmers erledigt ist.“

Für jede noch so kurze Beschäftigung desselben Arbeiters soll die Lohnhöhung zutreffen, wenn nur im ganzen mindestens 4 Arbeitsstunden von demselben Arbeiter an derselben Arbeitsstelle geleistet sind.

Der beklagte Arbeitgeber will dagegen die Zeitbestimmung von 4 Stunden nur auf den Arbeitstag berechnen, ohne Rücksicht darauf, daß die Arbeit an ein und derselben Arbeitsstelle geleistet wird. Wenn also zum Beispiel ein Arbeiter am nämlichen Tage 3 Std. am Neubau A arbeitet und 2 Stunden am Neubau B, so ist für alle 5 Arbeitsstunden die Lohnhöhung fällig. (In diesem Falle verneinte der Vertreter der klagenden Arbeitnehmer die Lohnhöhung.) Dagegen lehnte der beklagte Arbeitgeber die Lohnhöhung ab, wenn der nämliche Arbeiter am nämlichen Bau heute 3 und morgen 2 und übermorgen wieder 3 Stunden arbeitet.

Wie ist der Tarifvertrag zu verstehen und wie wird er unter den eigentlichen Tarifvertragsparteien gehandhabt?

Die Auffassung des Haupttarifamtes wurde niedergelegt in dem folgenden

Gutachten:

Für den Anspruch auf Montagezuschlag nach § 45 des Mantelvertrages ist die Zeit ausschlaggebend, die der Arbeiter täglich für Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes verbringt. Die Zeitbestimmung von 4 Stunden, für die es keinen Zuschlag gibt, bezieht sich also nicht auf die Arbeit als Ganzes, sondern auf die Arbeitsstunden, die der Arbeiter täglich außerhalb des Betriebes leistet. Der Zuschlag ist demzufolge auch dann zu zahlen, wenn der Arbeiter am gleichen Tage länger als 4 Stunden mit mehreren Arbeitsverrichtungen außerhalb des Betriebes beschäftigt wird.

Auf Grund dieser Vertragsauslegung verneinen wir die Zuschlagspflicht für den Arbeiter, der im gleichen Neubau am ersten Tage 3 und am zweiten Tage 2 Stunden gearbeitet hat.

Wir bejahen dagegen mit dem beklagten Arbeitgeber die Zuschlagspflicht für den Arbeiter, der am Vormittag 3 Stunden im Neubau A. und am Nachmittag des gleichen Tages 2 Stunden im Neubau B. gearbeitet hat.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betrifft Ferienfreistellungen in München.

Es handelt sich hier um den folgenden

Streitgegenstand:

Der Hilfsarbeiter A. stand bei der Firma B. in München vom Jahre 1919 bis zum 6. April 1930 im Arbeitsverhältnis. Vom 6. Dezember 1929 bis zum 5. 4. 1930 war A. infolge Krankheit arbeitsunfähig. Als er sich am 6. 4. wieder zur Arbeit meldete, hat ihn die Firma

wegen Arbeitsmangel entlassen. R. verlangte daraufhin eine Ferienentschädigung. Da sie ihm verweigert wurde, klagte er vor der Münchener Schiedskommission ein Entgelt für 8 Tage Ferien ein.

Die Münchener Schiedskommission übertrug den Streitfall ohne Vorentscheid dem Bayrischen Bezirksarbitrarium. Dieses beschloß, den Streitfall gemäß § 23 des Schiedsvertrages dem Haupttarifamt zur Entscheidung zu überweisen.

Die Firma und mit ihr die Arbeitgebervertreter der beiden Schiedsinstanzen verneinen den Ferienanspruch. R. habe im Jahre 1930 bis zu seiner Entlassung eine ununterbrochene viermonatige Beschäftigung nicht erreicht. Die Voraussetzungen für den Ferienanspruch seien deshalb nicht gegeben. Die Zeit der Krankheit könne nur bei Bemessung der Feriendauer, nicht aber bei Bemessung des Ferienanspruchs in Anrechnung. Außerdem ergebe sich aus § 57 des Mantelvertrages, daß die Ferienentschädigung von dem Ausmaß der in den letzten 4 Monaten vor Ferienantritt geleisteten Arbeitszeit abhängig sei.

R. und mit ihm die Arbeitnehmervertreter der beiden Schiedsinstanzen sind der Ansicht, daß der Ferienanspruch im gleichen Arbeitsverhältnis grundsätzlich nach viermonatiger Beschäftigung erworben sei. R. stehe aber nicht nur 4 Monate; sondern seit 11 Jahren im gleichen Arbeitsverhältnis. Er habe nicht nur den Ferienanspruch, sondern auch das Höchstmaß der Feriendauer längst erworben.

Entscheidung:

Die Firma W. in München ist verpflichtet, an den Hilfsarbeiter R. eine Ferienentschädigung für 64 Arbeitsstunden mal vereinbartem Stundenlohn zu zahlen.

Gründe:

R. stand vom Jahre 1919 bis zum 6. April 1930 im gleichen Arbeitsverhältnis. Auch während seiner Krankheit ist dieses Arbeitsverhältnis nicht gelöst worden. R. ist demnach bei Beginn der Ferienperiode am 1. April 1930 bei der Firma W. beschäftigt gewesen und hat im Sinne des § 51 M.B. Anspruch auf 8 Tage Ferien. Diese Feriendauer hat R. während seiner 11-jährigen Beschäftigungszeit auch ohne Mitgliedschaft der Zeit seiner Krankheit längst erworben. § 33 des Mantelvertrages, der will, daß Krankheit bei Bemessung der Feriendauer mit als Beschäftigungszeit gerechnet wird, braucht somit in vorliegendem Falle nicht herangezogen zu werden. Ebenso ist eine Ferienentschädigung von § 57 abhängig, denn diese Vertragsbestimmung läßt eine Kürzung der Ferienentschädigung nur zu, wenn der ganze Betrieb oder eine Betriebsabteilung ununterbrochen 4 Monate verkürzt gearbeitet hat.

Der letzte Punkt der Tagesordnung betrifft einen Lohnstreit in Stuttgart.

(§ 27 des Mantelvertrages.)

Streitgegenstand.

Der Schreiner Georg M. war bei der Firma Q in Stuttgart-Cannstatt vom 28. Januar 1930 bis 10. Mai 1930 beschäftigt. Der Tariflohn seiner Altersklasse beträgt 1,19 M. Bei der Einstellung wurden ihm 85 Pfg. pro Stunde gezahlt, womit er sich, wenigstens für die Dauer von drei Wochen, auch zufrieden gab. Nach drei Wochen hat er von der Firma den vollen Tariflohn verlangt. Die Firma hat ihm darauf ab 22. Februar 90 Pfg. Stundenlohn und erklärte gleichzeitig, falls er zu diesem Lohn nicht arbeiten wolle, würde er sofort entlassen. Um dieser Entlassung zu entgehen, hat M. zunächst weitergearbeitet. Am 8. Mai ist für M. vom Betriebsrat der Tariflohn wieder verlangt worden; am 10. Mai d. J. erfolgte dann seine Entlassung.

In der Folge ist von M. durch den Geschäftsführer der Stuttgarter Verwaltungsstelle des Deutschen Holzarbeiterverbandes Klage auf Nachzahlung des Tariflohnes ab 22. Februar beim Stuttgarter Arbeitsgericht eingereicht worden. Die Einreichung dieser Klage beim Arbeitsgericht erfolgte im Einvernehmen der Obmänner der Stuttgarter Schiedskommission. Gefordert wurde eine Nachzahlung für 498 Arbeitsstunden à 29 Pfg. gleich 144,42 M.

Von der Firma vertreten durch den Syndikus des Verbandes Württembergischer Holzindustrieller, wird die Nachzahlung abgelehnt mit der Begründung, daß es sich bei M. um einen Arbeiter handle, der gemäß § 20 des Mantelvertrages minderleistungsfähig sei. Weiter wird geltend gemacht, daß der Anspruch auf Nachzahlung durch Unterlassung des Verfahrens aus § 27 des Mantelvertrages verwirkt sei.

Das Stuttgarter Arbeitsgericht hat mit Schreiben vom 7. Juni die Obmänner des Haupttarifamtes um eine gutachtliche Äußerung darüber ersucht,

„ob die Bestimmung des § 27 des Manteltarifvertrages dahin zu verstehen sei, daß unter diese Verfallklausel Entlohnungen, die unter dem Mindestlohn des § 20 des Manteltarifvertrages liegen, nicht fallen, daß also Lohnvereinbarungen unter dem Lohnrahmen des Tariflohn von der Verfallklausel gar nicht betroffen werden.“

Nach Kenntnisnahme des Streitfalles hat der Arbeitnehmerobmann des Haupttarifamtes beim Arbeitsgericht prozesshindernde Einrede erhoben mit der Bitte, den Streitfall den Tarifinstanzen zur Entscheidung zu überweisen, da er im Sinne des § 3, Absatz 5 des Schiedsvertrages für die Vertragsauslegung grundsätzliche Bedeutung habe.

Auf Veranlassung des Arbeitsgerichts ist die Klage zurückgenommen und dem Bezirksarbitrarium überwiefen worden. Der Arbeitnehmerobmann des Württembergischen Bezirksarbitrariums beantragte eine Entscheidung des Haupttarifamtes unter Berufung auf § 23 des Schiedsvertrages. Eine Verständigung der Obmänner des Bezirksarbitrariums, das Haupttarifamt gemeinschaftlich anzurufen, ist nicht erzielt worden.

Entscheidung:

Der Schreiner Georg M. hat Anspruch auf den Tariflohn von 1,19 M. minus 10 Prozent gleich 1,07 M. Die Firma E. ist verpflichtet, ihm für 498 Arbeitsstunden, die in der Zeit vom 22. Februar bis zum 3. Mai 1930 geleistet worden sind, den Betrag von 84,66 M. nachzuzahlen.

Gründe:

Es ist davon auszugehen, daß die Firma E. mit M. bei seiner Einstellung einen Stundenlohn von 85 Pfg. vereinbart hat. Diese Vereinbarung verläßt gegen den Tarifvertrag, der als unterste Grenze für minderleistungsfähige Arbeitnehmer einen Satz zuläßt, der bis zu 10 Prozent unter dem Tariflohn liegen kann. Es steht fest, daß M. seinen Tariflohn ab 22. Februar verlangt hat, mit der untertariflichen Entlohnung also nicht mehr einverstanden war. Die Firma ist sowohl als Mitglied der Vertragsparteien als auch auf Grund der Unabdingbarkeit des Tariflohnes verpflichtet, die niedrigst zugelassene Lohngrenze unbedingt einzuhalten. Andererseits kann der Arbeiter den vollen Tariflohn nicht verlangen, weil er es unterlassen hat, seine Leistungsfähigkeit auf Grund des § 27 des Mantelvertrages von der hierzu vorgesehenen Schiedsinstanz nachprüfen zu lassen.

Die von der Firma vertretene Auffassung, der Arbeiter könne auf Grund des § 27 rückwirkende Lohnforderungen über 4 Wochen hinaus nicht mehr geltend machen, ist irrig. § 27 enthält keineswegs eine generelle Lohnverfallklausel. Er besagt lediglich, daß die Einleitung eines Streitverfahrens über die Lohnhöhe nur innerhalb 4 Wochen nach der Einstellung des Arbeitnehmers oder nach dem Entstehen des Streitfalles zulässig ist. Ein Streit über die Lohnhöhe im Sinne des § 27, Absatz 2 besteht aber nicht, wenn ein Lohn gezahlt wird, der unter der Mindestgrenze nach § 20 liegt. Auf eine solche untertarifliche Entlohnung findet § 27 keine Anwendung.

Diese Entscheidung bezieht sich nicht auf die in den §§ 21 und 22 des M.B. geregelten Fälle.

Lohnbewegung im Holzgewerbe.

Ueber den Stand der Lohnbewegung im Holzgewerbe ist ergänzend zu berichten, daß anscheinend die Arbeitgeber einen tariflosen Zustand in der Lohnfrage herbeiführen wollen. Während die Arbeitnehmer dem Reichsarbeitsministerium die Wahl des unparteilichen Vorsitzenden überlassen haben, glauben die Arbeitgeber auf einen bestimmenden Einfluß nicht verzichten zu können, das bedeutet die Herbeiführung eines tariflosen Zustandes. Die Holzarbeiter werden auch diesen Schlag zu parieren wissen, selbst in der Zeit der großen Arbeitslosigkeit soll man den starken Mann nicht zu sehr in den Vordergrund stellen. Es erweckt den Anschein, als ob im Arbeitgeberlager Kräfte vorhanden sind, die auf einen Konflikt hinfiefern.

Bereit sein, heißt die Parole der Holzarbeiter!

Aus den Ortsvereinen.

Augsburg. Der 20. Juli 1930 dürfte ein Gedenten der hiesigen Gewerkevereinsbewegung bleiben. Vom herrlichsten Wetter begünstigt, fand an diesem Tage die Eröffnung des Landheims des Augsburger Ortsverbandes in Krüchen statt. Ein Gedentag deshalb, weil dies das erste Landheim der deutschen Gewerkevereine ist und auf das die Augsburger Kollegen mit Recht stolz sein können. Zur Ausführung des ganzen Vorhabens mußte zuerst ein eingetragener Verein gegründet werden, der dann auch seine Aufgabe zur vollsten Zufriedenheit seiner Augsburger Gewerkevereinskollegen ausführte. Das Landheim, 20 Kilometer von Augsburg entfernt auf 60 Quadratmetern großem Grund, am schönen Waldrand gelegen, mit einem wunderbaren Ausblick in ein tannen- und hügelumgrenztes Tal ist in der Art eines Blockhauses erbaut. Es enthält in der Mitte den Aufenthaltstraum mit 27 Quadratmetern, zu beiden Seiten die Schlafräume getrennt nach Geschlechtern mit je 8 Liegestätten. Außerdem ist im Dachraum noch für etwa 20 weitere Ueberrnachtungen Raum geschaffen. Was hier die Augsburger Kollegen mit Fleiß, Ausdauer und Opferwilligkeit schufen, sollte vorbildlich sein für alle Gewerkevereiner. So gestaltete sich denn auch die Eröffnungsfeier zu einer gewaltigen Kundgebung für unsere Gewerkevereinsfrage. Der Vorsitzende des e. V. Kollege Gotthold konnte in seiner Begrüßungsansprache außer den rund 500 Anwesenden noch insbesondere begrüßen: unsern 2. Verbandsvorsitzenden Neufeldt, Berlin, den Bezirksleiter der Metallarbeiter von Württemberg Kollegen Fuchs, den Jugendleiter von Württemberg, Kollegen Welf-Ehlingen, den Vorsitzenden des Gewerkevereinsringes von Ulm, Kollegen Wolf, den Gewerkevereinsführer der Angestellten Augsburg, an ihrer Spitze den Vorsitzenden Kollegen Haug, vom deutschen Vankebeamtenverein das Ausführmittglied Lautenbacher, den Vorsitzenden des Augsburger Ortsverbandes Kollegen Berchthold, die Ulmer Jugendabteilung des e. V., den Jugendbund Wanderlust. Der Vorsitzende dankte allen Mitarbeitern, die zum Gelingen des Werkes bei-

getragen und gab einen kurzen Rückblick über die Entstehung des Landheims. Dann folgte ein kleines Theaterstück, betitelt: „Landheimweihe“, verfaßt von unserm bewährten Augsburger Kollegen Konrad Kohler, aufgeführt von den Mitgliedern der Jugendabteilung unter Leitung vom 2. Jugendleiter Paul Krafft. Besonders der Schluß dieser fröhlichen Aufführung mit dem Weisepredigt einer Feenkönigin zauberte manchen alten Gewerkevereiner Tränen in die Augen. Kollege Kohler wurde stürmisch gefeiert. Dann folgte die Festansprache des Kollegen Neufeldt. In allgewohnter Frische, Lebendigkeit und Eindringlichkeit erläuterte er die Ziele der Gewerkevereinsbewegung im Sinne Dr. M. Hirsch mit dem Endziel der Stärkung des ganzen Vaterlandes. Er beglückwünschte dann noch die Augsburger Kollegen zu ihrem Erfolge und ermahnte zu treuer kollegialer Zusammenarbeit. Nach ihm überbrachten Grüße und Glückwünsche die bei der Begrüßung namentlich genannten Kollegen aus den einzelnen Ortsvereinen und befreundeten Korporationen. Außer den Glückwünschen überbrachten noch die Kollegen Welf für die Württemberger Kollegen und Haug für die Ortsgruppe Augsburg e. V. namhafte Geldgeschenke als treues Angebinde und zum Zeichen der Zusammengehörigkeit. Einige sehr schön aufgeführte Reigen der Jugendabteilung des e. V. verschönerte das Programm. Zwischen den Musikstücken einer 12 Mann starken Kapelle kamen Gesangsvorträge des Gesangsvereins Aelsried, einer benachbarten Ortschaft und Duette von den Waldblütlern zur Aufführung, die allgemeinen Beifall fanden. Daß man auch der Kinder gedacht hat, durch eine Zahnenpolonaise, Wurfschnappen usw. versteht sich von selbst. Leider schlug die Weisepredigt viel zu früh für die auswärtigen Kollegen. Besonders die Ulmer Spaggen und Spaginnen konnten sich nach einem Ulmer Spaggenlied kaum trennen von dem herrlichen Plätzen und dem fröhlichen, kollegialen Zusammensein. Die Eisenbahn hatte in dankenswerter Weise die Züge zur Hin- und Rückfahrt entsprechend verstärkt. Am Schluß sei noch des allzeit hilfsbereiten Erbauers des Landheims Herrn Gasthofbesitzer Wimmer von Krüchen gedacht, der die Bewirtung der vielen Gäste in ganz vorzüglicher Weise ausführte und bei dem alle Kollegen zu jeder Zeit gut aufgehoben sind. Hoffen wir, daß das neue Heim den alten Kollegen Erholung, den jungen Kollegen körperliche Erleichterung durch Sport und Spiel zu jeder Zeit bringen möge, zum Segen und Nutzen unserer gesamten Gewerkevereinsbewegung.

P. G.

Weihepredigt:

Ich grüß dich noch einmal, bescheid'ne Halle, auch wohnliche Räume, lichtschrimmerndes Tal. Die Gäste begrüß ich, jeden und alle, vorab schöner Augen holdschimmernden Strahl. Vom Hauptvortrag grüß ich, erfreut den Vertreter, Er neh'm die Gewißheit mit sich nach Berlin, daß man auch im Süden das Erbe der Väter, will halten und fördern mit redlichem Sinn. Ich grüß mit Glückwunsch des Hauses Erbauer, die Männer all von dem Gewerkeverein, Ihr schufet ein Werk, nicht für Ewigkeitsdauer, bestimmt zwar, kein Prunkhaus aus Marmorstein, ein Heim nur der Ruhe, den Jungen und den Alten, dem Volke der Arbeit zum Nutzen geweiht. Mag redlicher Wille und Friede drinn walten, im Hasten und Drängen der herrschenden Zeit. So steigt denn nieder zur Stunde der Weihe, ihr segnenden Geister auf Haus und Gemach, auf Treppe und Kammer, der Segen er feie, Gen Unheil die Türe, den Grund und das Dach. Mag fröhliche Jugend drinn hreiten die Schwingen, von redlicher Männer verständigem Rat, geleitet, gefestigt, so mag es gelingen, ein Volk zu gewinnen, treumütig zur Tat. Wir alle, die heute zum Feste der Weihe, erwartungsvoll kamen, die Freude im Blick, wir wünschen von Herzen Glück, Blüten, Gedeihen, doch weiß man von jeher, ein Schelm ist das Glück, Es läßt sich so leicht nicht mit Wünschen zitiieren, man fängt's mit Goldketten und Bändern nicht ein, so mag es ein jeder für sich denn probieren, der Schmied seines eigenen Glückes zu sein. Doch stellt es sich spröde zu Amboss und Hammer und widerborstig zu Hobel und Feil, so traget des Alltags Sorge und Jammer zum Waldheim, dort walte der Friede, das Weil, und rauschen die Bäume urewige Palmen und singen die Vögel aus sonniger Höf' und glänzen Tauperlen an Gräsern und Halmen, Glück schwebte darüber als segnende Fee.

Breslau. Ortsverband der deutschen Gewerkevereine Hirsch-Dunder Breslau. Im Garten und Saale des Schiefwerder fand am Sonntag, dem 27. Juli das Sommerfest des Ortsverbandes statt. Trotz der schweren wirtschaftlichen Lage hatte der Ortsverband dieses Fest veranstaltet, um mit dem Ueberschuß den alten invaliden Mitgliedern der Gewerkevereine, wie alljährlich, so auch dieses Mal wieder eine Freude zu bereiten. Die vortrefflich zu Gehör gebrachten musikalischen Vorträge, ausgeführt von Berufsmusikern des deutschen Musikerverbandes unter Leitung des Herrn Heppner fanden stürmischen Beifall bei den zahlreichen Anwesenden. Für die Kinder hatte Onkel Drolli durch Kinderumzug, Kaspertheater und Fackelzug prächtig gesorgt, so daß sie begeistert auf die Nachruhe auf die Eltern und die deutschen Gewerke-

vereine einstimmten. Die Gewerkschaftsjugend in ihrer schmucken Wanderkleidung stellte sich tatkräftig in den Dienst des Festes und man kann nur wünschen, daß die Aufforderung des Jugendplakates: *Näbels und Jungb,* erscheine in den jeden Dienstag 20 Uhr im städtischen Jungmännerheim an der Mathiakunst stattfindenden Heimabenden! lebhaften Widerhall in den Herzen der Jugendlichen finden möge. Der Festredner, Bezirksleiter Stöckinger, konnte in seiner Festansprache die Mitglieder des Bundes deutscher Brauer, des Gewerkschafts deutscher Bäckerei- und Konditoren, des Gewerkschafts deutscher Holzarbeiter und des Gewerkschafts deutscher Metallarbeiter sowie des Verbandes deutscher Lichtspielvorführer begrüßen. Ebenfalls waren in alter Kameradschaftlicher Treue die Mitglieder des Gewerkschaftsbundes der Angestellten, des deutschen Bankbeamtenvereins, des allgemeinen Verbandes der Versicherungsangestellten und des Allgemeinen Eisenbahnerverbandes erschienen und bekundeten dadurch, daß der freiheitlich-nationale Gewerkschaftsring nicht nur in bösen Tagen, sondern auch bei festlichen Stunden brüderlich zusammenhält.

Zwei Gedenktage stellte der Redner in den Vordergrund seiner Ansprache. Den 26. Juni 1905 als den Todestag Dr. Max Hirsch's, den Gründer der freiheitlichen Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften und den 30. Juni 1930 den Befreiungstag des Rheinlandes von fremder Besatzung. Dr. Max Hirsch hat durch die Gründung und das Wirken der deutschen Gewerkschaften der gesamten deutschen Arbeiterbewegung den Weg zur wirtschaftlichen und sozialen Freiheit geebnet. „Gleichberechtigung, Vereinbarung, Schiedsgerichte sind unser Wahl-spruch und erst im Notfall, dann aber mit Wucht und Entschiedenheit, schreiten wir zum letzten Mittel, der Arbeitsseinstellung“, so präziserte der Redner die Grundsätze des Gewerkschafts. Die alte Forderung der Deutschen Gewerkschaften, der Arbeitslohn muß ausreichen zum kräftigen Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie sei auch heute noch unverändert richtig. Redner erklärte, daß die Gewerkschaften nicht veraltet seien, sondern mehr denn je notwendig sind, um die Interessen der freiheitlich-nationalen Arbeiterklasse wahrzunehmen. Die letzten Forderungen des Verbandes der deutschen Gewerkschaften: Errichtung von Wirtschaftsräten, zeigten gerade in den Zeiten des von den Arbeitgebern proklamierten Lohnabbaues, wie notwendig es sei, eine unparteiische Stelle zu besitzen, die geeignet sei, das Gerücht von der schlechten Leistungsfähigkeit der deutschen Unternehmungen richtig zu stellen. Ebenfalls wies er auf die Anstrengungen des Verbandes hin, den Angriffen auf die Sozialversicherung eine energische Abwehr entgegen zu setzen.

Redner leitete dann über zum Gedenktag der Befreiung des Rheinlandes von fremder Besatzung und erklärte, daß die deutschen Gewerkschaften im Rheinland vornehmlich die Kampforganisationen des nationalen Widerstandes gewesen seien. Sie waren die staatsbehaltenden staatsaufbauenden Kräfte in den schweren Jahren der inneren Wirren und werden weiter nach wie vor in treuer Staatsgesinnung die Träger der inneren Neuordnung bleiben.

Der Tanz hielt dann die Teilnehmer noch einige frohe Stunden zusammen.

Bitow. Unsere letzte Monatsversammlung hatte sich eines guten Besuches zu erfreuen. Nicht allein, daß die Mitglieder fast vollzählig erschienen waren, hatten sich auch andere Kollegen eingefunden. Unser Bezirksleiter W. Hinz, Elbing war amwesend und hielt uns einen Vortrag über das Thema: „Die Bedeutung der Tarifverträge“. Der Redner führte uns in die Grünungszeit der deutschen Gewerkschaften Hirsch-Dunder. Wie hier schon die Schaffung von Tarifverträgen gefordert wurde. Bis in den vier Jahren des vergangenen Jahrhunderts wurde von den freien Gewerkschaften (Sozialdemokraten) die Idee der Tarifverträge bekämpft. Das Rad der Zeit rollt unaufhaltsam weiter und so kamen auch die Bekämpfer zur Ueberzeugung, daß die Lage der Arbeiter nur durch die Tarife gebessert werden kann.

Der Tarifvertrag unterscheidet sich vom Arbeitsvertrag dadurch, daß er nicht zwischen einzelnen Personen abgeschlossen wird, sondern zwischen Vereinigungen. Es ist unumgänglich, in einem Tarifvertrag, den Bedürfnissen und Eigenschaften jedes einzelnen Arbeiters Rechnung zu tragen, weil es ein korporativer Arbeitsvertrag ist.

Schon in der Vorkriegszeit wurde versucht, rechtliche Tarife für die Arbeiter abzuschließen. So einfach war die Sache natürlich nicht. Die Arbeiter waren dem Arbeitgeber gegenüber gewissermaßen rechtlos. Die Arbeitgeber waren natürlich gegen jeden Tarifvertrag, weil sie sich ihren Herrenstandpunkt im Betriebe nicht nehmen lassen wollten. Es bedurfte großer Arbeitskämpfe, um den Arbeitgebern die Ueberzeugung beizubringen, daß auch die Arbeiter Rechte haben. Auch Bitow kann ja ein Lied davon singen. Diese Kämpfe haben es nach sich gezogen, daß so mancher Arbeiter auf dem wirtschaftlichen Schachbrett geblieben ist. Es mußte eben die Nationalität der Arbeitgeber gebrochen werden. Dieses ist aber durch die Kraft der Organisation geschehen. Die Gewerkschaften haben es geschafft, daß es noch nicht. Trotzdem die Gewerkschaften Hirsch-Dunder diese schon im Jahre 1868 erreicht haben. Eine ähnliche Forderung erhoben auch die freien Gewerkschaften im Jahre 1889 zu Frankfurt.

Die Schlichtungsausschüsse, wie wir sie heute haben, sind ein Resultat von dem Hilsdienstgesetz, welches im

Kriege 1916 erlassen wurde. Leider hatten dem Gesetz noch viele Mängel an. Es wird noch einer großen Arbeit der Gewerkschaften bedürfen, auch die Schlichtungsausschüsse zu brauchbaren Instanzen auszubauen. Eingehende Betrachtung fand auch die Frage der Allgemeinverbindlichkeitserklärung. Redner ging sodann auf die Lohnbewegung in Bitow über. Es war von den Firmen Verlängerung der Ferien und Lohnerhöhung gefordert. Die Arbeitgeber haben alles abgelehnt. Der Schlichtungsausschuss hatte einen Spruch gefällt, nach welchem die Ferien um 1 Tag verlängert werden. Sämtliche Liebschaften sind mit 25 Prozent Zuschlag zu bezahlen. Die Löhne der Maschinenarbeiter wurden um etwa 1 Pfg. erhöht und als Tariflohn festgelegt. Die Arbeitgeber haben diesen Spruch glatt abgelehnt. Die Arbeitnehmer angenommen. Nun ist beim Schlichter die Verbindlichkeitserklärung beantragt. Wenn in dem Tarif der Säge- und Maschinenarbeiter viel zu bessern ist, so liegt dieses daran, daß bedauerlicherweise die Kollegen erst vor kurzer Zeit den Weg zur Organisation zurück gefunden haben und erst wieder von vorne alles aufgebaut werden muß. Wenn die Kollegen aber fest zur Organisation, dem Gewerkschaftsring der Holzarbeiter halten und noch neue Kollegen, welche abseits stehen, zuführen werden, wird auch diese Scharte ausgefüllt werden.

Die Ausführungen fanden ungeteilten Beifall. Es wurden noch einige Fragen an den Kollegen Hinz gestellt, die dieser zur Zufriedenheit aller beantwortete. Mit einem Dankeswort an alle konnte der Vorsitzende Kollege Pantoni die antregende Versammlung schließen. **Gesse.**

Düsseldorf. Am 19. Juli konnte unser altbewährter Kassierer Kollege Wilhelm Hoetger auf eine 25-jährige Mitgliedschaft im Gewerkschaftsring der Holzarbeiter zurückblicken. Ihm zu Ehren hatte der Ortsverein Düsseldorf eine Feier veranstaltet, an der auch die Brudervereine der Metall-, Fabrik- und Handarbeiter, sowie der Lotterieverein Frohsinn regen Anteil nahmen. Von den Ortsvereinen Hagen, Dortmund, Schwelm, Duisburg und Elberfeld waren Abordnungen amwesend, um unserem weit über die Grenzen des Ortsvereins beliebten Kollegen ihre Glückwünsche darzubringen. Auch das Doppelquartett Arion hatte zur Verschönerung der Feier sein Erscheinen zugesagt. Der Vorsitzende Kollege Augustin begrüßte die Anwesenden und hieß sie herzlich willkommen. Besonders begrüßte derselbe die auswärtigen Kollegen, die trotz der mißlichen wirtschaftlichen Lage erschienen waren, um dem verehrten Jubilär ihre Glückwünsche darzubringen. Nachdem das Doppelquartett ein Lied gesungen, wurde ein Prolog vorgetragen von Fr. Augustin. Hierauf Ansprache und Ehrung des Jubilars durch den Vorsitzenden, der in ersten Worten die Verdienste des Jubilars hervorhob und ihm ein Diplom überreichte.

Zur weiteren Ehrung des Jubilars trug das Doppelquartett Arion das Lied vor, Gott grüße Dich. Hierauf folgte Ansprache des Bezirksleiters Kollegen Renner. Derselbe wies in seiner Rede darauf hin, inwieweit der Jubilär sich in den 25 Jahren um den Ortsverein verdient gemacht hat. Von den 25 Jahren 24 Jahre im Vorstand und an führender Stelle tätig, hat er stets seinen Mann gestanden. Nicht nur allein im Ortsverein, auch nach außen hin hat er in verschiedene Körperschaften seinen Mann gestellt. Er hat es in den 25 Jahren nicht fehlen lassen an fleißiger Mitarbeit und Opferfreudigkeit. Im Namen des Hauptvorstandes und des Bezirks brachte er die besten Grüße und Glückwünsche dar, in der Hoffnung und dem Wunsche, daß er noch recht viele Jahre in körperlicher und geistiger Frische in den Dienst unserer Sache stellen wird, und daß wir so mit ihm in gemeinschaftlicher Arbeit die Interessen unserer Organisation fördern und so der Aufwärtsbewegung dienen können.

An die anwes. Kollegen richtete Koll. Renner die Bitte, soweit sie die 25-jähr. Mitgliedschaft noch nicht hinter sich haben, festzuhalten an der Organisation, damit auch sie einst zurückblicken können auf eine 25-jährige Mitarbeit im Kampf um die Existenz. Grabe die jetzige Zeit gibt uns zu denken, und erinnert an die Schwächen, die der Arbeiterschaft anhaften.

Heute mehr denn je gilt das Mahnwort, hinein in den Gewerkschaftsring, nicht Gewehr bei Fuß gestanden. Eingetreten in die Reihen der schon Kampfernden. Es gilt den Kampf zu führen um menschliche und soziale Rechte. Vorwärts, aufwärts mit Mut und Willenskraft, in einigem Zusammenstehen gilt es nur den Kampf um Menschen- und Staatsrechte, für Sozialversicherung und gesunder Existenz. Hiermit fand die würdige Feier ihren Abschluß. Bei Musik und Tanz blieben die Festteilnehmer noch lange beisammen. Mit dem Bewußtsein, einige fröhliche Stunden verlebt zu haben, verließen die Festteilnehmer bei vorgerückter Stunde den Saal.

Joh. Jablinski, Schriftführer.

Ostfriesland. Am 17. Juli, abends 8 Uhr hielt unser Ortsverein des Gewerkschaftsringes der Holzarbeiter Deutschlands (H.-D.) im Gardestern bei Liefde eine ziemlich gutbesuchte Gewerkschaftsversammlung ab, zu der vom Hauptvorstand Kollege **Boltmann-Berlin** erschienen war. Der Vorsitzende, Kollege **Ferber** begrüßte denselben auf das herzlichste, ebenso die erschienenen Kollegen der Eisenbahner, sowie dieselben vom Gewerkschaftsbund der Angestellten und des Gewerkschaftsringes. Alsdann ergriff Kollege **Boltmann** das Wort, um in seinem Vortrage

den Anwesenden die erste Lage, in der wir uns heute befinden, an der Hand von vielen Beispielen vor Augen zu führen. Gleichzeitig gab Redner einen historischen Ueberblick über die Tätigkeit und Weltanschauung der deutschen Gewerkschaften, er wies mit Recht darauf hin, daß der verstorbene Anwalt Dr. Max Hirsch als der größte Förderer einer kulturellen Arbeiterbewegung bezeichnet werden muß. Mit scharfem Weitblick hat derselbe die Notwendigkeit einer parteipolitisch unabhängig und religiös neutralen Arbeiterbewegung, wie es die deutschen Gewerkschaften sind, erkannt. Sämtliche anderen Gewerkschaftsrichtungen haben der Entwicklung der Zeitverhältnisse folgend denselben Weg bestreiten müssen. Der mit großem Beifall aufgenommene Vortrag fand die Zustimmung aller Beteiligten. In seinem Schlußwort wies Referent auf die bringend notwendige Zusammenarbeit aller Gewerkschaftskollegen hin, ob Arbeiter oder Angestellte, alle leiden heute unter den wirtschaftlichen Verhältnissen, die nur durch den engsten Zusammenhalt innerhalb der Gewerkschaften gebessert werden können. Die jungen Kräfte vereint mit der Erfahrung der Alten können namhafte Erfolge erzielen.

Der Vorsitzende dankte dem Kollegen Boltmann für seine trefflichen Ausführungen und gab dem Wunsche Ausdruck, daß auch die späteren Versammlungen ebenso zahlreich besucht werden möchten.

G. Brod, Schriftführer.

Weißenburg i. Bayern. Am Sonntag, 21. Juli 30 hielt der Fränkische Bezirksverband der deutschen Gewerkschaften (H.-D.) im Kronprinzen in Weißenburg i. B. seine Bezirkskonferenz ab, die mit einem Ausflug verbunden war. Eine stattliche Zahl von Mitgliedern aus den Fränkischen Hauptorten hatte sich eingefunden, so daß beide Säle dicht besetzt waren. Vormittags fand eine Besichtigung der herrlich gelegenen Witzburg statt. Hierauf fand man sich zum gemeinsamen Mittagstisch im Kronprinzen zusammen. Dann begann die erste Arbeit der Delegierten, während ein Teil der Mitglieder die historische Stadt besichtigten und ein anderer Teil den Aufstieg zum Naturtheater mit Besuch des Festspiels unternahm. Nach dem Geschäftsbericht des Bezirkssekretärs Hög-Nürnberg erstattete der Bezirksleiter Centmayer-Augsburg ein Referat über die Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen. Er zeichnete in markanten Strichen die gegenwärtige Lage der Wirtschaft, ihre Ursachen, deren Auswirkung auf die Arbeiterschaft, den Herrenstandpunkt der Unternehmer, ihre Pläne und Stellungnahme in der Lohnfrage, der Arbeitslosen- und Sozialversicherung. Er geißelte scharf das Verhalten der christlichen Arbeiterführer in der Metallindustrie und im Holzgewerbe und kam zum Schluß zu dem Ergebnis, daß die Arbeiterschaft den Gefahren weiterer Vertnechtung nur durch engsten Zusammenhalt begegnen muß. Die Ausführungen fanden großen Beifall. In der Aussprache ergänzte der Bezirksleiter Klopfer-Augsburg das Referat mit aufklärenden Worten. Auch Bezirkssekretär Hög-Nürnberg unterstrich die vorgebrachten Tatsachen und stellte fest, daß die Arbeiterschaft gegenüber anderen Kreisen der Bevölkerung keine Möglichkeit hat, Lasten auf andere Schultern abzuwälzen. Die weiteren Redner aus den Kreisen der Delegierten gaben allen Ausführungen ihre vollste Zustimmung. Es wurde einstimmig folgende Entschliebung angenommen: Auf Grund der Stellungnahme der Arbeitgeber zum Los der Arbeiterschaft und der geplanten Einschränkung der Verdienste ohne eine Senkung der Lebenshaltungskosten hält die Bezirkskonferenz der deutschen Gewerkschaften (H.-D.) für Franken eine gedeihliche Wirkung einer Arbeitsgemeinschaft der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen für ausgeschlossen. Sie ist der ehrlichen Meinung, daß die Arbeiterschaft es selbst in der Hand hat, durch Verstärkung ihrer Reihen die Krise zu überstehen, wenn sie den restlosen Beitritt zur Organisation vollzieht. Die Richtlinien der Hirsch-Dunderschen Gewerkschaften bieten hierzu die beste Gelegenheit.

Hierauf schloß der Vorsitzende Brenner-Nürnberg die Konferenz, nach der noch ein gemütliches Beisammensein im Restaurationsgarten einsetzte bis die Stunde der Trennung schlug und die Heimreise nach verschiedenen Himmelsrichtungen angetreten werden mußte. **Geba.**

Vertreter
 allerorts gesucht.
 Zahl höchste Provision.
Rudolf Klökner,
Erbach (Westertw.)

Bauschule
Grastede
 von **C. Rohde,** zwei Semester
 Progr. frei.

Nachruf.
 Am 26. Juli 1930 verstarb unser treuer
 Kollege
Max Volke.
 Sein biederer Geist und sein ständiges
 Eintreten für unsere Gewerkschaftsangelegenheiten
 ihm ein dauerndes Andenken.
**Der Vorstand und die Kollegen
 des Ortsvereins Danzig.**